

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Büdingen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 20. August 2010 aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Büdingen erlassen:

§ 1

Zweck und Benutzung

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Büdingen. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung, der Literaturvermittlung, Medienerziehung und der Gestaltung der Freizeit und bietet Medien zur Ausleihe an.
2. Die Stadtbücherei hält ihren Medienbestand sowie Internetplätze für alle Personen im Rahmen dieser Satzung zur Benutzung bereit. Die Medien können in der Bücherei genutzt und, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt, ausgeliehen werden.
3. Für das Ausleihen von Medien ist die Anmeldung sowie der Besitz eines gültigen Leseausweises nach § 2 erforderlich.

§ 2

Anmeldung und Leseausweis

1. Der/Die Benutzer/in benötigt einen Leseausweis, um Medien auszuleihen. Der Leseausweis ist ab Datum der Ausstellung ein Jahr gültig. Für die Ausstellung eines Leseausweises sind folgende Angaben nötig: Name, Anschrift, Geburtsdatum. Bei der Anmeldung ist entweder ein gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass mit Meldebescheinigung vorzulegen.
2. Der/Die Benutzer/in erkennt mit der Unterschrift auf dem Leseausweis die Benutzungs- und Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, die Benutzungsordnung einzuhalten und zum Schadensersatz für den Fall, dass die ausgeliehenen Medien nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden.
3. Der/Die Benutzer/in erteilt mit der Unterschrift die Genehmigung zur Erhebung und Speicherung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Gespeichert werden Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden grundsätzlich nur für interne Zwecke der Stadtbücherei verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet ausschließlich im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt. Spätestens nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Daten gelöscht.

4. Minderjährige erhalten ab dem sechsten Lebensjahr einen eigenen Leseausweis, wenn eine Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreters/in vorliegt. Diese verpflichten sich gleichzeitig, für rückständige Gebühren und Medienverluste einzutreten.
5. Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten gemäß § 2 Abs. 2 einen Leseausweis.
6. Der Leseausweis ist nicht übertragbar.
7. Der Verlust des Leseausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt.
8. Das Benutzungsverhältnis endet durch Rückgabe des Leseausweises durch den/die Benutzer/in, durch Ablauf der Gültigkeit des Leseausweises, aufgrund eines Ausschlusses von der Benutzung nach § 7 oder durch Tod des/der Benutzer/in. Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses bleiben eventuelle Ansprüche der Stadtbücherei gegen den/die Benutzer/in bestehen.

§ 3

Ausleihe und Rücknahme der Medien

1. **Ausleihe**
Zu jeder Medianausleihe ist der gültige Leseausweis vorzulegen. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig. Die Stadtbücherei kann die Anzahl der Entleihungen beschränken.
2. **Leihfrist**
Bücher, Hörbücher (Literatur-CDs und –kassetten), Spiele, Landkarten und Stadtpläne werden in der Regel für einen Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen. Für Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Videos, beträgt die Leihfrist zwei Wochen, für DVDs und Nintendospiele eine Woche. In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen. Präsenzbestände sind nicht ausleihbar.
3. **Rückgabe**
Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückzugeben.
4. **Verlängerung**
Die Ausleihzeit kann bis zu zweimal um vier Wochen bzw. zwei Wochen bzw. eine Woche (entsprechend § 3 Abs. 2) verlängert werden, sofern die Medien nicht von anderen Benutzer/innen vorbestellt worden sind. Die Verlängerung muss entweder telefonisch, schriftlich oder persönlich jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Medien grundsätzlich ausgeschlossen werden.
5. **Überschreitung der Leihfrist**
Wird die Leihfrist überschritten, so ist unabhängig von der Anzahl der Medien

sieben Kalendertage nach Fälligkeitsdatum eine Säumnisgebühr nach § 4 Abs. 3 zu zahlen und zwar auch dann, wenn noch kein Mahnschreiben verschickt wurde.

Für DVDs und Nintendospiele ist eine erneute Leihgebühr pro Medium ab dem ersten Tag nach Fälligkeitsdatum nach § 4 Abs. 4 zu zahlen.

Die Rückgabe der überfälligen Medien wird in wöchentlichem Abstand nach Ablauf der Leihfrist (§ 3 Abs. 2) vier Mal schriftlich angemahnt. Nach einer erfolglosen vierten Mahnung können die ausstehenden Medien 13 bzw. 11 bzw. 10 Wochen nach Beginn der Ausleihe eingezogen werden. Hierfür ist eine Gebühr nach § 4 Abs. 3 zu entrichten.

6. Bleibt diese Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Ersatzbeschaffung und Einarbeitung entstehen, ist pro Medieneinheit außerdem eine Gebühr nach § 4 Abs. 7 u. 9 bzw. § 4 Abs. 8 zu entrichten. Bei erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe und Gebühreinzahlung bzw. Ersatz der Medien erfolgt die Einziehung der Gebühren sowie der bis dahin nicht zurückgegebenen Medien nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Kostenordnung.
7. Benutzer/innen werden von der weiteren Entleiherung ausgeschlossen, wenn früher entlehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden oder die Gebühren oder Ersatzforderungen den Betrag von 30 € überschreiten.

§ 4 Gebühren

Siehe Anlage zur Benutzungsordnung

§ 5 Haftung

1. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und haftet für Missbrauch, Beschädigungen und Verlust. Als Beschädigungen sind auch anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen.
2. Der/Die Benutzer/in soll bei Entgegennahme, spätestens aber bei Rückgabe der Medien die Stadtbücherei auf etwaige Mängel hinweisen. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für Beschädigungen, die eine Reparatur erfordern, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 13 erhoben. Medieneinheiten, die durch Beschädigung unbrauchbar werden, müssen ersetzt werden.

4. Für die Wiederbeschaffung verlorengangener Teile von Spielen sowie verlorener Hüllen und Beilagen von Medien wird eine Gebühr nach § 4 Absätze 10 – 12 erhoben.
5. Der/Die Benutzer/in ist für den Verlust der ausgeliehenen Medieneinheit in vollem Umfang (= Wiederbeschaffungswert) schadensersatzpflichtig. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Einarbeitung eines Ersatzexemplars oder eines verlorenen Mediums entstehen, ist neben dem Schadensersatz pro Medieneinheit eine Gebühr nach § 4 Absatz 8 oder 9 zu entrichten.
6. Ziffer 1
Computer und Materialien (CD-ROMs usw.) der Stadtbücherei sind pfleglich zu behandeln. Der/die Benutzer/in kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

Ziffer 2

Es ist nicht gestattet, eigene Datenträger in den Computern der Stadtbücherei zu benutzen.

Ziffer 3

Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern weder installiert noch ausgeführt werden.

Ziffer 4

Manipulationen (z. B. Änderung der Konfiguration) des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Bei Veränderungen an der Installation und Konfiguration zahlt der/die Benutzer/in die Kosten zur Behebung des Schadens.

7. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die bei der Nutzung von Medien der Stadtbücherei entstehen.
8. Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität von Internetangeboten Dritter, die über die Internetplätze abgerufen werden können.
9. Die Stadtbücherei haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen.
10. Die Leihgebühr wird bei Nichtfunktionieren kostenpflichtiger Medien nicht erstattet.

§ 6

Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

1. Der/Die Leiter/in der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Stadtbücherei-Personals ist Folge zu leisten.

2. Der Aufruf von jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden, volksverhetzenden und rechtswidrigen Internetseiten ist nicht zulässig.
3. Rauchen und störendes Verhalten sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich gestattet (Lesecafe).
4. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.
5. Taschen, Rucksäcke, Schulranzen etc. sind in den Schließfächern im Eingangsbereich der Stadtbücherei unterzubringen. Soweit die Benutzer/innen solche Gegenstände, insbesondere Taschen aller Art, in die Büchereiräume einbringen, ist das Personal jederzeit zur Einsichtnahme befugt.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die wiederholt oder grob gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung der Bediensteten verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen der Benutzer/innen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 8

Verwaltungsbehörde oder Erfüllungsort

1. Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ist der Magistrat der Stadt Büdingen.
2. Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbücherei sind in Büdingen zu erfüllen.

§ 9

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Büdingen gesondert festgesetzt und veröffentlicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 22.11.2002 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen, 63654 Büdingen, 15. September 2010

(Spamer)
Bürgermeister

Gebührenordnung der Stadtbücherei Büdingen

1. Die allgemeine Benutzung der Stadtbücherei vor Ort ist gebührenfrei.

2. Für die Ausleihe von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

a) Jahresgebühr

Gültigkeit ab Ausstellungsdatum: 12 Monate

Erwachsene 15,00 €

Ehepaare (Lebenspartnerschaften) 20,00 €

Schüler/innen der Berufliche Schule Büdingen über 18 Jahre gebührenfrei

Kindergärten, Schulen und andere Institutionen gebührenfrei

Benutzer/innen unter 18 Jahren gebührenfrei

Inhaber einer Ehrenamtscard 10,00 €

b) Ersatz eines Leseausweises

Erwachsene, Ehepaare 7,00 €

Benutzer/innen unter 18 Jahren 5,00 €

Kindergärten, Schulen und andere Institutionen 7,00 €

3. Bei Überschreitung der Leihfrist nach § 3 Abs. 5 für die in einer Woche entliehenen Medien werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Bücher, Hörbücher, Literatur-CDs und Literatur-Kassetten, Spiele, Landkarten und Stadtpläne Ausleihzeit: 4 Wochen

(b) Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Videos: Ausleihzeit: 2 Wochen

(c) DVDs, Nintendospiele: Ausleihzeit: 1 Woche

nach Ablauf der 5. Woche (a) (3. Woche (b)/2. Woche (c)) nach dem Ausleihdatum 5,00 €

nach Ablauf der 7. Woche (a) (5. Woche (b)/4. Woche (c)) nach dem Ausleihdatum zusätzlich	7,00 €
nach Ablauf der 9. Woche (a) (7. Woche (b)/6. Woche (c)) nach dem Ausleihdatum zusätzlich	10,00 €
nach Ablauf der 11. Woche (a) (9. Woche (b)/8. Woche (c)) nach dem Ablaufdatum zusätzlich	20,00 €
<p>Nach Ablauf der 13. Woche (a) (11. Woche (b)/10. Woche (c)) nach dem Ausleihdatum erfolgt die Einziehung der Gebühren und der bis dahin noch nicht zurückgegebenen Medien nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsge- setzes. Hier entstehen zusätzliche Gebühren:</p>	
bei einem Betrag bis zu 250,00 €	6,00 €
bei einem Betrag ab 250,00 €	10,00 €
4. Ausleihgebühr pro DVD/Nintendospiel und Kalenderwoche	2,00 €
5. Verlängerung pro DVD/Nintendospiel und Kalenderwoche	2,00 €
6. Ausleihgebühr für vier- und mehrteilige Hörbücher	2,00 €
7. Gebühren für Ersatz eines Mediums: bzw. Neuwert	Wiederbeschaffungs-
8. Mindestersatzgebühren für ein Medium	10,00 €
9. Einarbeitung des Ersatzexemplars eines Mediums nach § 3 Abs. 6 oder § 5 Abs. 5	5,00 €
10. Ersatz eines verlorenen oder beschädigten Spielteiles nach § 5 Abs. 4	5,00 €
11. Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Medienhülle (z. B. Video-, Kassettenhülle) nach § 5 Abs. 4	5,00 €
12. Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Medienbeilage (z. B. Cover, Beiheft) nach § 5 Abs. 4	2,50 €
13. Reparatur einer beschädigten Medieneinheit nach § 5 Abs. 3	2,50 €
14. Ersatz eines Barcodeetikettes	2,00 €
15. Unterlassung des Zurückspulens von Videokassetten	2,00 €

Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Reinigung verunreinigter DVDs, CDs, CD-ROMs	2,00 €
2.	Vormerken eines Mediums	1,00 €
3.	Nutzung des Internets mit gültigem Leseausweis; pro begonnene ½ Stunde	0,50 €
4.	Nutzung des Internets ohne gültigen Leseausweis; pro begonnene ½ Stunde	1,50 €
5.	Fotokopien DIN A4	0,20 €
6.	Ausdruck von Internetrecherchen pro Seite DIN A 4, schwarz/weiß	0,10 €
7.	Ausdruck von eigenen Texten aus dem Textverarbeitungspro- gramm pro Seite	0,10 €
8.	Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)	4,00 €

Öffnungszeiten

Di. und Fr.: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Do.: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sa.: 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr